

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 61 Abs. 1 iVm § 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, fest, dass die **AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH** (FN 169618 p des LG Leoben), Burggasse 15, 8750 Judenburg, als Kabelrundfunkveranstalter im Kabelnetz Murtal die Bestimmung des § 47 Abs. 1 erster Satz PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie am 17.11.2007 keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Im Zuge ihrer monatlichen Werbebeobachtung forderte die KommAustria die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH als Kabelrundfunkveranstalter gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz auf, der Behörde zum Zweck der Werbebeobachtung Aufzeichnungen der Fernsehsendungen vom 17.11.2007, 18:00 bis 19:00 Uhr, vorzulegen.

Am 22.11.2007 langte bei der KommAustria eine DVD der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ein. Deren Auswertung ließ Zweifel an der rechtlichen Qualität als Aufzeichnungen im Sinne des § 47 Abs. 1 PrTV-G aufkommen. Von diesen Zweifeln unterrichtete die KommAustria die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH mit Schreiben vom 26.11.2007 und forderte sie gleichzeitig zur Stellungnahme auf.

Am 30.11.2007 erörterte die Behörde mit Dietmar Leitner, einem Mitarbeiter der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, telefonisch die rechtlichen Anforderungen an Aufzeichnungen von Rundfunksendungen und die betreffenden technischen Abläufe bei der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH.

Am 05.12.2007 langte bei der KommAustria ein Schreiben der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH vom 03.12.2007 ein. Darin teilte die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH mit, dass die aktuellen Programminhalte EDV-technisch auf einem Server bzw. auf DVD abgelegt würden. Weiters wurden die Sendezeiten und die Sendungsinhalte bekanntgegeben. Dass Aufzeichnungen von den Sendungen angefertigt würden, wurde nicht behauptet.

Mit Schreiben vom 10.12.2007 leitete die KommAustria daher gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 PrTV-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH wiederum die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vermuteten Verletzung des § 47 Abs. 1 PrTV-G binnen einer Woche ein.

In ihrer Stellungnahme vom 18.12.2007 führte die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH aus, es seien in Folge des Missverstehens des § 47 PrTV-G keine regelmäßigen Aufzeichnungen gemacht worden, sondern es sei die Sendung als Wochenprogramm 4-mal täglich in das Kabelnetz eingespielt worden und seien die Originalausstrahlungen 1-mal wöchentlich auf Band, DVD und Server archiviert worden.

Sachverhalt

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist Veranstalterin eines Kabel-Fernsehprogrammes in einem Kabelnetz im Murtal. Mit Schreiben vom 25.09.2002, KOA 1.900/02-086, zeigte die Murtal Regionalfernseh GmbH, die am 14.09.2006 gemäß Art I UmGrStG mit der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH verschmolzen wurde (angezeigt zu KOA 1.900/06-014), die Veranstaltung von Kabelrundfunk ordnungsgemäß bei der KommAustria an. Als Kabelrundfunkveranstalterin hat sie jedenfalls am 17.11.2007 keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt. Zu diesem Zeitpunkt war mangels adäquater technischer Systeme bei der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH eine Aufzeichnung der von ihr tatsächlich in das Kabelnetz eingespeisten Sendungen nicht möglich. Vielmehr wurde der Sendungsinhalt auf DVD gebrannt und über DVD-Player in das Kabelnetz eingespielt. Die der KommAustria vorgelegte DVD ist eine Kopie der für eine Woche produzierten DVD und enthält lediglich die vier damals aktuellen Sendungen der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH. Aufzeichnungen, die eine authentische Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms ermöglichen, wurden nicht vorgelegt.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt der von der KommAustria ausgewerteten DVD, aus dem Aktenvermerk vom 30.11.2007 über den Inhalt des Telefonats mit Herrn Leitner, den Schreiben der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH vom 03.12.2007, 21.11.2007 und 18.12.2007, aus der zitierten Kabelanzeige der Murtal Regionalfernseh GmbH sowie der Benachrichtigung der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH. Der Sachverhalt wurde von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH nicht bestritten.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der

Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G haben die Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 erster Satz PrTV-G dient der effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. den Hinweis auf die Erläuterungen in *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], S 305, zur entsprechenden Bestimmung im Privatradiogesetz (PrR-G), § 22 PrR-G, sowie schon die Regierungsvorlage zur Vorgängerbestimmung des § 12 Regionalradiogesetz, 1134 BlgNR XVIII. GP). Dazu ist es unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine authentische Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die vom Gesetz intendierte „effektive“ Rechtskontrolle ist einerseits zur Sachverhaltsermittlung bei Medieninhaltsdelikten (§ 1 Z 12 des Mediengesetzes), des weiteren aber auch zur Wahrnehmung der Aufgaben der KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht, notwendig, da das PrTV-G (ebenso wie das PrR-G) auch Regelungen umfasst, bei deren Verletzung nicht gleichzeitig ein Medieninhaltsdelikt verwirklicht wird. Insbesondere sind hier die gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG von der KommAustria durchzuführenden Verfahren der Werbebeobachtung anzuführen, in welchen Mitschnitte von Rundfunksendungen als Beweismittel dienen. Auch Überprüfungen der genehmigten Programmformate und inhaltlicher Auflagen sind nur dann möglich, wenn eine Aufnahme der tatsächlich gesendeten Inhalte vorgelegt werden kann (vgl. BKS 13.12.2002, GZ 611.011/002-BKS/2002).

Im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens hat sich heraus gestellt, dass einerseits die vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des tatsächlich gesendeten Programmes beinhaltet, aber auch darüber hinaus keine authentischen Programmaufzeichnungen hergestellt wurden. Dies wurde von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH selbst zugestanden.

Die von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH vorgelegte DVD beinhaltet zwar die damals aktuelle wöchentliche Sendung und lässt zusammen mit der Information, dass sie 4 mal täglich über einen Zeitraum von rund einer Woche lang bis zum Wechsel abgespielt wurde, die Vermutung zu, dass in den Kabelnetzen der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH in der Woche vom 17.11.2007 auch tatsächlich dieses Programm gespielt wurde. Jedoch vermag dies – mangels Aufnahme der tatsächlich ins Kabelnetz eingespeisten Inhalte – den oben dargestellten Anforderungen des § 47 Abs. 1 erster Satz PrTV-G nicht zu genügen.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH hat somit zumindest am 17.11.2007 gegen die Bestimmung des § 47 Abs 1 PrTV-G verstoßen. Auf die Notwendigkeit, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Dezember 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, Burggasse 15, A-8750 Judenburg, **per RSb**